jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/4/25 94/04/0203

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.04.1995

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/10 Grundrechte
50/01 Gewerbeordnung

Norm

B-VG Art7 Abs1;
GewO 1973 §157 Abs5 idF 1993/029;
StGG Art2;

Rechtssatz

Bedenken dahingehend, daß es sich beim Instrument des§ 157 Abs 5 GewO 1973 idF 1993/29 um ein "zur Zielerreichung völlig untaugliches Mittel" (Hinweis VfSlg 6541, 7885, 8457) handle, sind beim VwGH nicht entstanden, weshalb er auch keinen Anlaß zu einer - vom Wortlaut abweichenden - "verfassungskonformen Interpretation" sieht (Hinweis VfSlg 4440, 5923).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994040203.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at